

29.11.2016

## Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Vierten Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drs. 16/12361

Beschlussempfehlung und Bericht - Drucksache 16/13556 -

**Für eine moderne, bürgernahe und gut ausgestattete Polizei in NRW**

### **I. Polizei in NRW – eine moderne Polizei, die für die Bürgerinnen und Bürger in unserem Land da ist**

Die Polizei in Nordrhein-Westfalen ist modern aufgestellt und versteht sich selbst zu Recht als eine „Bürgerpolizei“. Bürgerinnen und Bürger in NRW bringen ihrer Polizei daher zu Recht ein sehr hohes Maß an Vertrauen entgegen.

Dies ist nicht zuletzt Ergebnis fortlaufender Verbesserungen in der Kommunikation der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten etwa durch entsprechende Aus- und Fortbildungsinhalte, durch eine verbesserte Führungs- und Fehlerkultur in der Polizei und vor allem durch die sehr hohe Motivation der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten.

### **Namensschilder und Kennzeichnung**

Erste Voraussetzung für eine gute Kommunikation ist, dass die Polizeivollzugskräfte im Dienst als Person erkennbar und namentlich ansprechbar sind. Eine persönliche Ansprechbarkeit wird dadurch erleichtert, dass Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte ein Namensschild auf ihrer Uniform tragen. Schon heute regelt eine Dienstverordnung, dass Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte auf freiwilliger Basis ein Namensschild tragen können. Davon machen viele Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte Gebrauch. Der von den Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grüneingebrachte Gesetzentwurf bringt diese Möglichkeit nun in eine gesetzliche Form und betont damit, wie wichtig die Erkennbarkeit der Polizeivollzugsbeamtinnen

Datum des Originals: 29.11.2016/Ausgegeben: 30.11.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

und -beamten als eine Person für eine vertrauensbildende Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern ist. Aus diesem Grund übernimmt der Gesetzentwurf auch die ebenfalls schon heute bestehende Pflicht, sich bei der Vornahme einer polizeilichen Handlung zu legitimieren, in das Polizeigesetz auf.

Allerdings gibt es polizeiliche Einsatzsituationen, in denen weder die vorherige Legitimation, noch die namentliche Kennzeichnung möglich sind. Dies betrifft vor allem den Einsatz der Bereitschaftspolizei- und Alarmeinheiten. Ihr Einsatz erfolgt in Situationen, die potentiell konfliktreich sind und in denen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte oftmals mit einem höheren Maß an Aggressionen konfrontiert werden. Bisher tragen sie eine anonymisierte taktische Kennzeichnung, die eine Zuordnung bis auf die kleinste Organisationsebene der Gruppe zulässt. Eine anonymisierte individuelle Kennzeichnung der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten ist bisher nicht vorgesehen. Um das Vertrauen in die Tätigkeit von Bereitschaftspolizei- und Alarmeinheiten und in die Kontrolle staatlichen Handelns weiter zu stärken, soll mit der neugeschaffenen Regelung nun eine anonymisierte individuelle Kennzeichnung für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte in diesen Einheiten eingeführt werden. Erreicht werden kann dies auf einfache Weise. Der bisher für die taktische Kennzeichnung auf dem Einsatzanzug abgedruckten Ziffernfolge, die die Zuordnung zu einer Einheit vornimmt, soll am Ende ein Buchstabe angefügt werden, der nachträglich eine individuelle Zuordnung ermöglicht. Die nun im Gesetzentwurf vorgesehene anonymisierte individuelle Kennzeichnung ermöglicht damit eine bessere nachträgliche Überprüfung polizeilichen Verhaltens. Sofern Bürgerinnen und Bürger, z.B. anlässlich einer Versammlung oder eines Großereignisses wie eines Fußballspiels eine Strafanzeige erstatten, ist nun erst recht eine zweifelsfreie personelle Zuordnung sichergestellt.

In vielen Gesprächen hat der Landtag NRW den Eindruck gewonnen, dass die wenigsten Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten damit ein Problem haben, da auch jetzt schon Transparenz und Bürgernahe gelebte Praxis im polizeilichen Alltag sind.

### **Beschwerdemanagement**

Einen wesentlichen Beitrag zu mehr Vertrauen in die Arbeit der Polizei und mehr Bürgernähe hat das bereits im November 2010 durch die rot-grüne Koalition eingeführte dezentrale Beschwerdemanagement geleistet. Dieses regelt nach landesweit geltenden, einheitlichen Rahmenvorgaben die Erfassung, Bearbeitung und Kontrolle von Beschwerden, Anregungen und anderen Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die von außen an die Polizei herangetragen werden. Damit werden die Anliegen schnell und sachgerecht bearbeitet und die aus den Eingaben gewonnenen Erkenntnisse zur Verbesserung der Polizeiarbeit genutzt. Seit 2013 erscheinen jährliche Beschwerdeberichte, um für Transparenz zu sorgen und um zu zeigen, dass die Polizei für Kritik, Beschwerden und andere Anliegen offen und ihr eine selbstreflektierende Auseinandersetzung mit ihrer Arbeit wichtig ist.

Im Jahr 2013 wurden bei mehr als 4 Millionen Einsätzen der Polizei landesweit insgesamt 3.960 Beschwerden eingereicht. Im Jahr 2014 stieg die Zahl um 6,2 Prozent auf 4.204 eingegangene Beschwerden. In beiden Jahren konnten 92 Prozent der eingegangenen Beschwerden abschließend bearbeitet werden. Die Bevölkerung nimmt das Angebot des Beschwerdemanagements an und die Polizei sorgt dafür, dass die Eingaben zügig und sachgerecht bearbeitet werden. Das Beschwerdesystem hat sich bewährt.

Es ist gewährleistet, dass die Personen, die sich an die Polizei wenden, schnell eine Antwort über die Prüfung ihrer Anliegen bekommen. Dies erhöht die Bereitschaft und senkt die Hemmschwelle in der Bevölkerung, sich mit Kritik, aber auch mit Fragen und Anregungen an die Polizei zu wenden. Gleichzeitig macht die Polizei deutlich, dass ihr ein konstruktiver Austausch

mit der Bevölkerung wichtig ist und sie sich offen mit Kritik, Beschwerden und anderen Anliegen auseinandersetzt, um die Qualität ihrer Arbeit zu verbessern.

Auch wenn das Beschwerdewesen in der Polizei bereits verbessert wurde, lohnt es sich, das Beschwerdemanagement weiterzuentwickeln. So werden Beschwerden in den jährlichen Beschwerdeberichten bislang nur quantitativ erfasst. Eine Erfassung der Beschwerdeanlässe oder der betroffenen polizeilichen Aufgabenbereiche erfolgt indes nicht. Hieran arbeitet die Landesregierung bereits. In vielen Fällen von Beschwerden kann der ursächliche Konflikt viel grundlegender durch ein vermittelndes Gespräch gelöst werden.

Eine gute Kommunikation zwischen den Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten mit den Bürgerinnen und Bürgern, aber auch innerhalb der Polizei ist grundlegend für eine gute Polizeiarbeit und die Stärkung von Vertrauen und Sicherheitsempfinden bei den Bürgerinnen und Bürgern. Aus diesem Grund sollte das bewährte bestehende Beschwerdesystem in Nordrhein-Westfalen fortlaufend auf die Möglichkeit von Verbesserungen hin geprüft werden. Beispiele aus anderen Bundesländern können Anhaltspunkte dafür bieten.

## **II. Komplexe Herausforderungen für die Polizeiarbeit**

In einer immer komplexer werdenden Welt werden immer höhere Anforderungen an die nordrhein-westfälischen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten gestellt. Sie haben es nur mit neuen Deliktsformen, neuen Gewaltpotentialen in Gestalt der aktuellen Terrorismusbedrohung und neuen gesellschaftlichen Phänomenen und Kommunikationsformen zu tun.

Erschreckenderweise nehmen die verzeichneten Delikte, wie Beleidigungen, Drohungen und tätliche Gewalt, gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte zu. Die Beispiele dafür sind zahlreich, etwa die in Düren mit äußerster Brutalität verübten Angriffe aus nichtigem Anlass auf einen Mitarbeiter des Ordnungsamtes sowie die zur Hilfe eilenden Polizeivollzugsbediensteten.

Bundesweit befinden sich Gewaltdelikte gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte seit Jahren auf einem hohen Niveau. Laut der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) des Bundeskriminalamtes sind im Jahr 2015 bundesweit 21.945 Fälle von Widerstandshandlungen gegen die Staatsgewalt erfasst worden. In NRW lag die Zahl in 2015 insgesamt bei 6161 Fällen. Sie ist damit im Vergleich zum Jahr 2014 (6046 Fälle) nochmal leicht gestiegen.

Das MIK hat im Jahr 2013 eine Studie „Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte“ vorgelegt, die untersucht hat, wie das Erleben der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten in Bezug auf Gewalt im Dienst ist. An der Studie haben mehr als 18.000 Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte in NRW teilgenommen. Diese Studie lässt einen wissenschaftlichen Blick auf das gesamtdeutsche Phänomen zu.

Insbesondere die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten aus dem Wachdienst und der Bereitschaftspolizei beschreiben überdurchschnittlich häufig Fälle, in denen ihnen persönliche Missachtung entgegengebracht wurde, die nicht der strafrechtlichen Verfolgung unterliegen und die das Lagebild des LKA deshalb nicht abbildet. Was sie im Einsatz als Gewalt erleben, findet keinen Niederschlag in der Statistik.

Das Land wird daher diejenigen, die sich jeden Tag mit Körper und Leben für unser Gemeinwesen einsetzen, schützen und sie nicht im Regen stehen lassen. Es darf nicht sein, dass Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte als Uniformträger oder auch andere Beschäftigte des

öffentlichen Dienstes letztlich nur als Gesicht eines Staats- und Gemeinwohlwesens funktionalisiert werden, das von einigen Bürgerinnen und Bürgern abgelehnt wird.

### **Gute personelle Ausstattung**

Um die professionelle Aufstellung der nordrhein-westfälischen Polizei zu gewährleisten, haben Landtag und Landesregierung in den vergangenen Jahren kontinuierlich die Einsatzbedingungen für die Polizei verbessert. Die jetzige Landesregierung stellt so viele neue Polizistinnen und Polizisten ein wie keine andere zuvor. Die Zahl der Einstellungsermächtigungen für Kommissaranwärterinnen und -anwärter wurde von 1.100 unter schwarz-gelb im Jahr 2010 auf 1.400 in den Jahren 2011 und 2012, 1.477 in 2013, 1.500 in 2014, 1.892 in 2015 und 1.920 in 2016 Stellen kontinuierlich gesteigert. Im Jahr 2017 sollen 2.000 Anwärterinnen und Anwärter eingestellt und diese Zahl in den kommenden Jahren verstetigt werden. Damit werden Landtag und Landesregierung nicht nur dem demografischen Effekt, der auch die Polizei betrifft, entgegenwirken, sondern dauerhaft einen realen Personalaufwuchs um 700 auf ca. 41.000 Angehörige der Polizei erreichen. Auf diese Weise wird auch einer zunehmenden Arbeitsverdichtung bei der Polizei in den kommenden Jahren begegnet.

### **Hohe Nachfrage bei der Polizei nach Ausbildungsplätzen für den Polizeidienst**

Ein erfreuliches und Mut machendes Signal ist es, dass sich viele junge Menschen für den Polizeiberuf entscheiden. In der vergangenen Einstellungskampagne haben sich wieder mehr als 9.000 Bewerberinnen und Bewerber für die Bewerbung zur Aufnahme in die Polizeiaufbahn entschieden. Damit sind die Bewerberzahlen dank der guten Rahmenbedingungen für die Ausbildung sowie der guten Einstellungskampagnen des MIK in den vergangenen Jahren auf einem konstant hohen Niveau.

### **Eine vielfältige Polizei als Abbild einer vielfältigen Gesellschaft**

Nordrhein-Westfalen verfügt über eine vielfältige Bevölkerung. Und so ist es eine sehr erfreuliche Entwicklung, dass die Polizei in NRW, die sich als eine bürgernahe Polizei versteht und die Bevölkerungsvielfalt auch in ihren eigenen Reihen abzubilden versucht, einen Anteil von über 10 Prozent von Kommissaranwärterinnen und -anwärtern mit Zuwanderungsgeschichte hat. Es liegt auch im eigenen Interesse der Polizei, für eine Stärkung ihrer interkulturellen Kompetenz zu sorgen.

Des Weiteren ist es richtig, dass verstärkt Personen ohne Abitur aber mit abgeschlossener Berufsausbildung und mindestens dreijähriger Berufserfahrung gezielt für die Polizei angesprochen werden, um auch auf diese Weise für eine ausreichende Anzahl an geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern zu sorgen.

### **Gute Aus- und Fortbildung sowie verbesserte Betreuung und Sachausstattung**

Basierend auf den Empfehlungen der genannten Studie aus dem Jahr 2013 hat die Landesregierung konkrete Maßnahmen im Bereich der Betreuung und Fürsorge, der Aus- und Fortbildung, der Einsatznachbereitung sowie der Ausstattung getroffen. Neben den Mitteln für die verbesserte Personalausstattung wurden dafür in den vergangenen Jahren kontinuierlich auch die Mittel für die Sachausstattung aufgestockt. Alle operativ tätigen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten sind beispielsweise mit einer Unterziehschutzweste, Pfefferspray, neuen Dienstwaffen, Einsatzschutzhelmen sowie Einsatzmehrzweckstöcken ausgestattet worden. Speziell für die Kräfte der Bereitschaftspolizei sind verbesserte Einsatzschutzanzüge, Körperschutzausstattungen, Reizstoffsprüheräte und neue Überziehwesten beschafft worden.

### **„Woche des Respekts“**

Erhöhte Einstellungszahlen sowie die verbesserte Schutzausstattung sorgen nicht für eine Verringerung von Anfeindungen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, wie der Bochumer Professor Dr. Feltes, machen als Ursachen für eine immer stärker werdende Gewaltbereitschaft aus, dass die Frustration in weiten Teilen der Gesellschaft deutlich gestiegen und die gesellschaftliche Akzeptanz von Gewalt größer geworden sei. Diese Ursachen gilt es zu bekämpfen. Dabei handelt es sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Eine Gesellschaft kann aber nur zusammenhalten, wenn sie respektvoll miteinander umgeht. Es war daher ein richtiges Zeichen der Landesregierung, eine „Woche des Respekts“ zu veranstalten, um gegenseitige Achtung und den respektvollen Umgang miteinander zu fördern. In zahlreichen Terminen haben sich die Mitglieder des Kabinetts ebenso wie die Abgeordneten vor Ort, z.B. bei Jugendorganisationen, in Schulen, bei Polizei und Rettungsdiensten, im Jobcenter, bei den Gerichtsvollziehern u.a. über Erfahrungen von Gewalt im Dienst informiert.

Zeitgleich mit der Woche des Respekts hat die Landesregierung weitere Maßnahmen zur Unterstützung der Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes angekündigt.

### **Bundratsinitiative zur Änderung der Strafzumessung im Strafgesetzbuch**

Die Landesregierung hat darüber hinaus eine Bundratsinitiative zur Änderung des § 46 Strafgesetzbuch beschlossen. Ziel ist, dass Gerichte und Staatsanwaltschaften bei jedem strafbaren Verhalten gegen Amtsträgerinnen und Amtsträger, Ehrenamtliche oder Nothelferinnen und Nothelfer strafscharfend die hinter der Tat stehende Gesinnung berücksichtigen, wenn diese durch die Tat ausgedrückt wird. Die Berücksichtigung soll durch die Änderung des § 46 Strafgesetzbuch im Gegensatz zu Forderungen der Opposition nicht allein bei Gewalt gegen Vollstreckungsbeamte gelten, sondern auch bei anderen Amtsträgerinnen und Amtsträgern, wie zum Beispiel Lehrerinnen und Lehrern, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern, Feuerwehr- und Rettungskräften oder Menschen ohne Amtsträgerschaft wie etwa Hilfeleistenden. Weiter soll diese Strafschärfung auch nicht erst bei körperlichen Angriffen greifen, sondern bereits bei Beleidigungen, Sachbeschädigungen oder Bedrohungen. Darüber hinaus soll durch diese Initiative auf die in der Vergangenheit wiederholt aufgetretenen Fälle reagiert werden, dass Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte, Feuerwehr- und Rettungskräfte oder Hilfeleistende völlig unvermittelt angegriffen werden. Diese Fälle fallen nicht in den Anwendungsbereich des § 113 Strafgesetzbuch, bei dem die CDU den Strafrahmen erhöhen will.

### **Übernahme von Schmerzensgeldforderungen durch das Land**

Solidarität gegenüber den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, die sich jeden Tag für das Gemeinwohl einsetzen, hat die Landesregierung in den vergangenen Jahren immer wieder auf vielfältige Weise bewiesen.

In diesem Zusammenhang ist auch die Absicht zu begrüßen, einen Gesetzentwurf in den Landtag einzubringen, demgemäß das Land künftig für diejenigen Landesbeamtinnen und -beamten, die in Ausübung ihres Dienstes verletzt worden sind, über die Unfallfürsorge hinaus, auch einen Schmerzensgeldanspruch gegen die Schädigerin oder den Schädiger übernimmt. Denn oft genug erleben verletzte Beschäftigte, dass ihnen vor Gericht auch ein Schmerzensgeldanspruch zugestanden wird, aber bei der Schädigerin oder beim Schädiger nichts zu holen ist. Anders als es die CDU in der Vergangenheit vorgeschlagen hat, soll dieser neue Anspruch nicht nur Beamtinnen und Beamten zustehen, sondern die Tarifbeschäftigten des Landes sollen gleich behandelt werden.

Bereits jetzt wird gemäß eines Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Finanzministeriums Landesbeschäftigten zur Bestreitung der notwendigen Kosten in Rechtsstreitigkeiten, die mit der Ausübung des Dienstes in Zusammenhang stehen, unter bestimmten Bedingungen ein Vorschuss oder zinsloses Darlehen für die Rechtsverteidigung gewährt. Diese Unterstützung gilt für Straf- und Zivilverfahren gegen die Landesbediensteten selbst, sowie Zivilverfahren der Bediensteten gegen Dritte sowie in sogenannten Adhäsionsverfahren zum Strafverfahren, d.h. wenn im Strafverfahren auch Zivilansprüche aufgrund von Schäden durch Straftaten Dritter geltend gemacht werden.

### **III. Einführung von Bodycams**

Der Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen sieht mit der Möglichkeit des Einsatzes von Bodycams über die unter II. beschriebenen Verbesserungen hinaus für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte ein weiteres konkretes polizeiliches Instrument zu ihrem Schutz in Konfliktsituationen vor.

Bodycams sind Aufnahmegерäte, die am Einsatzanzug getragen und in Einsatzsituationen, in denen mit einer konkreten Gefahr für die eingesetzten Kräfte zu rechnen ist, von diesen aktiviert werden können. Ziel ist es, durch ihren offenen Einsatz im Konfliktfall eine deeskalierende Wirkung zu erreichen, bevor es zu einer tätlichen Auseinandersetzung kommt.

Der Einsatz von Bodycams ist damit als präventiv-polizeiliche Maßnahme konzipiert. Sie dient dem Schutz gegen eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben und ist eine Maßnahme der Eigensicherung für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte, welche auch bei alltäglichen Einsatzsituationen in Konflikte geraten können. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen können die aus dem Einsatz gewonnenen Aufzeichnungen auch zur späteren Strafverfolgung herangezogen werden.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Bodycams in NRW in einer Testphase zunächst temporär eingesetzt und über einen Zeitraum bis zum 30.06.2019 in der praktischen Anwendung unter wissenschaftlicher Mitwirkung geprüft werden.

Die bisherigen Erfahrungen, die in Rheinland-Pfalz mit dem Einsatz von Bodycams gemacht wurden, sprechen für eine deeskalierende Wirkung. Laut Einsatzerfahrungsberichten steigt die Kooperationsbereitschaft der von einer polizeilichen Maßnahme betroffenen Person und die negativen Auswirkungen von Solidarisierungseffekten nehmen ab. Die beobachteten Wirkungen sprechen dafür, dass der Einsatz von Bodycams eine geeignete zusätzliche Möglichkeit der Sicherung für die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte darstellt.

Die im Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen vorgesehenen Rahmenbedingungen für den Einsatz von Bodycams sind im Bund-Ländervergleich richtungsweisend. Ermöglicht werden Tonaufnahmen ebenso wie Aufzeichnungen in Wohnungen unter den gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen. Der Einsatz in Wohnungen ist aus polizeilicher Sicht notwendig, da häusliche Konflikte leider ein häufiges Beispiel (mehr als 25 %) für schnell eskalierende Einsatzsituationen darstellen. Der Einsatz in Wohnungen ist jedoch insbesondere in Anbetracht des grundgesetzlichen Schutzes der Wohnung gemäß Art. 13 GG nur in engen Grenzen zulässig und bedarf einer präzise formulierten Rechtsgrundlage. In diesem Zusammenhang hat der Landtag die Anregungen aus der Anhörung von Sachverständigen aufgegriffen und mit einem Änderungsantrag zum Gesetzentwurf nochmals Klarstellungen vorgenommen.

Von Aufzeichnungen mittels Bodycams betroffene Personen haben ein Einsichtsrecht in das aufgezeichnete Bildmaterial. Neben den Regelungen des § 15c Polizeigesetz NRW gelten die Vorschriften des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW), insbesondere die Regelungen der §§ 5 DSG NRW und 18 DSG NRW. Darüber hinaus gewährt § 4 Absatz 1 IFG ein Informationsrecht.

#### IV. Feststellungen

1. Die Pflicht zur Legitimation bei der Vornahme von dienstlichen Handlungen, ebenso wie die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis ein Namensschild an der Dienstkleidung zu tragen, sind wichtige Grundlagen für eine vertrauensbildende Kommunikation zwischen Polizei und Bürgerinnen und Bürger. Die mit dem rot/grünen Gesetzentwurf vorgeschlagene Änderung des Polizeigesetzes setzt die richtige Betonung, indem sie beides nun unmittelbar in Gesetzesrang übernommen hat. Gleichzeitig erweitert der Gesetzentwurf die bestehende Kennzeichnung von Vollzugskräften, die in Bereitschaftspolizei- und Alarminheiten eingesetzt werden, dahingehend, dass eine sogenannte anonymisierte Kennzeichnung vorzunehmen ist, welche in Zweifelsfällen eine nachträgliche Überprüfung individuellen dienstlichen Verhaltens garantiert. Dies verbessert weiter den bereits hohen Grad an Transparenz und Bürgernähe der Polizei.
2. Der Landtag stellt fest, dass sich das von der rot-grünen Koalition eingeführte qualifizierte zentrale Beschwerdemanagement bewährt und zu mehr Bürgernähe und zu mehr Transparenz polizeilichen Handelns geführt hat. Gleichzeitig wird deutlich, dass die Polizei für Kritik, Beschwerden und andere Anliegen offen ist. Das Beschwerdemanagement stellt insofern einen wichtigen Schritt dar, um den Umgang mit Beschwerden und sonstigen Eingaben in den Kreispolizeibehörden zu verbessern und transparenter zu gestalten. Es sollte allerdings sachgerecht weiterentwickelt werden.
3. Der Landtag stellt fest, dass seit 2010 so viele Polizeianwärterinnen und -anwärter eingestellt wurden wie unter keiner Landesregierung zuvor. Dadurch wird nicht nur dem demographischen Wandel entgegengewirkt und einer zunehmenden Arbeitsverdichtung bei der Polizei begegnet, sondern auch ein realer Aufwuchs an Polizeikräften gewährleistet.
4. Obwohl die Polizei Vertrauen und Respekt der Bürgerinnen und Bürger verdient hat, stellt der Landtag fest, dass manchen Teilen der Bevölkerung der Respekt gegenüber der Polizei abhandengekommen ist. Gewalt gegenüber Polizeibeamtinnen und -beamten ist nicht hinzunehmen. Übergriffe sind daher konsequent zu verfolgen und streng zu ahnden.
5. Der Landtag stellt fest, dass daher die von der Landesregierung beschlossene Bundesratsinitiative zu einer Veränderung des § 46 StGB den richtigen Schritt darstellt. Sie ermöglicht eine bessere strafscharfende Berücksichtigung einer gemeinwohlfeindlichen Haltung und zwar nicht nur bei Delikten gegen Vollzugsbeamtinnen und -beamte bei Polizei und Feuerwehr, sondern auch bei Delikten gegen andere Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie ehrenamtlich Engagierte, die sich für das Gemeinwohl einsetzen. Ebenso wenig ist die beabsichtigte Änderung des StGB auf sogenannte Gewaltdelikte beschränkt, sondern eine gemeinwohlfeindliche Haltung kann auch bei verhältnismäßig weniger schwerwiegenden Delikten wie Beleidigungen und Bedrohungen besser berücksichtigt werden.

6. Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte ebenso wie alle anderen Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes, die in Ausübung ihres Dienstes angegriffen worden sind, müssen durch ihren Dienstherrn in besonderer Weise unterstützt werden. Eine Möglichkeit besteht in der von der Landesregierung angekündigten Übernahme von Schmerzensgeldansprüchen durch das Land. Der Vorschlag der Landesregierung hebt sich von allen bis dahin genannten für die Praxis untauglichen Regelungsvorschlägen auch insofern ab, als nicht nur Beamtinnen und Beamten des Landes, sondern auch Tarifbeschäftigten des Landes diese Möglichkeit eröffnet werden soll. Dies führt zu mehr Gerechtigkeit zwischen den Beschäftigtengruppen.
7. Der Landtag stellt fest, dass der beste Schutz für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte jedoch darin besteht, es gar nicht erst zu Angriffen kommen zu lassen. Der polizeiliche Einsatz sogenannter Bodycams kann nach den bisher vorliegenden Erfahrungswerten aus anderen Bundesländern in Konfliktsituationen deeskalierend wirken. Es ist davon auszugehen, dass der Bodycam-Einsatz viele Angriffe auf Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte zu verhindern hilft.

## V. Beschlüsse

1. Der Landtag begrüßt, dass die Landesregierung bereits an der sachgerechten Weiterentwicklung des bestehenden Beschwerdemanagements arbeitet. In den nächsten Beschwerdebericht sollen die Überlegungen der Landesregierung zur Registrierung von Beschwerdeanlässen und die betroffenen polizeilichen Aufgabenbereiche aufgenommen werden. Entwicklungen und Beispiele des Beschwerdewesens anderer Bundesländer sollen analysiert und auf die Umsetzbarkeit in Nordrhein-Westfalen hin geprüft werden. Dem Landtag soll dazu berichtet werden.
2. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, ihn über die Umsetzung der Kennzeichnungspflicht zu informieren.
3. Der Landtag begrüßt, dass die Polizei bei Einstellungen darauf achtet, die Vielfältigkeit der Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen in ihren eigenen Reihen abzubilden. Er fordert die Landesregierung auf, die gezielte Anwerbung von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte weiter zu verfolgen und am Ausbau der interkulturellen Kompetenz der Polizei festzuhalten.  
Des Weiteren soll die Landesregierung ihre Bemühungen verstärken, dass Personen ohne Abitur aber mit abgeschlossener Berufsausbildung und mindestens dreijähriger Berufserfahrung gezielt für die Polizei angesprochen werden.
4. Der Landtag unterstützt die angekündigte Bundesratsinitiative der Landesregierung zu einer Veränderung des § 46 StGB.

5. Der Landtag begrüßt die Initiative der Landesregierung zur Einführung von Grundlagen für die Übernahme von Schmerzensgeldansprüchen von im Dienst angegriffenen Beamtinnen und Beamten des Landes sowie von Tarifbeschäftigten des Landes. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, jährlich gegenüber dem Landtag die Zahlen der durch das Land übernommenen Schmerzensgeldansprüche der Anzahl und der Höhe nach - getrennt nach Ressorts - mitzuteilen.

Norbert Römer  
Marc Herter  
Hans-Willi Körfges  
Thomas Stotko

und Fraktion

Mehrdad Mostofizadeh  
Sigrid Beer  
Verena Schäffer  
Matthi Bolte

und Fraktion